

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2025

Nr. 2025/1189

Zuständigkeitswechsel im Bereich der Adoption

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 268 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) werden Adoptionen von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen. Im Kanton Solothurn ist für Stiefkind- und Erwachsenenadoptionen das Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstandsaufsicht, zuständig (§ 9 Abs. 3 Bst. b Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006 [VZD; BGS 212.11]).

Hingegen ist das Amt für Gesellschaft und Soziales, Fachbereich Familie-Kindheit-Jugend, als zentrale Adoptionsbehörde für Adoptionen zuständig, wenn ein Kind unbekannt ist, für die Herkunftssuche im Bereich Adoption, für die Eignungsabklärung künftiger Adoptiveltern et cetera.

Allen umliegenden Kantone kennen diese Aufteilung nicht.

2. Erwägungen

Zur Optimierung der Verwaltungsabläufe, zur Bündelung von Fachkompetenzen sowie zur effizienteren Nutzung personeller und organisatorischer Ressourcen sollen die Aufgaben und Zuständigkeiten der bisher getrennt operierenden Adoptionsbehörden in eine Organisationseinheit überführt werden.

Ab dem 1. Januar 2026 sollen deshalb dem Amt für Gesellschaft und Soziales sämtliche fachliche Tätigkeiten im Bereich der Adoption übertragen werden. Ziel dieser Massnahme ist es, bestehende Synergien zu nutzen, die Qualität und Einheitlichkeit der fachlichen Aufgabenerfüllung zu steigern sowie für Kunden mit einer einzigen Anlaufstelle eine optimale Erreichbarkeit zu ermöglichen.

Das für die Erfüllung dieser Aufgaben geschätzte Pensum im Amt für Gemeinden beläuft sich auf etwa 20 Stellenprozente. Das Amt für Gemeinden wird aufgrund dessen den Personalbestand im Globalbudget Gemeinden und Zivilstandsdienst 2026 – 2028 um ein 20 %-Pensum kürzen und dieses ins Amt für Gesellschaft und Soziales transferieren.

Der Zuständigkeitswechsel im Adoptionsbereich wird in der ohnehin im dritten Quartal 2025 vorgesehenen Teilrevision der VZD abgebildet.

Bei der nächsten Teilrevision des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) soll zudem die redaktionelle Anpassung von § 35 Absatz 1 Buchstabe c erfolgen.

2

3. Beschluss

- 3.1 Die Zuständigkeit für sämtliche fachlichen Angelegenheiten im Bereich der Adoption liegt ab dem 1. Januar 2026 beim Amt für Gesellschaft und Soziales.
- 3.2 Im Golbalbudget Gemeinden und Zivilstandsdienst 2026 – 2028 werden zu Gunsten des Amtes für Gesellschaft und Soziales 20 Stellenprozente gekürzt.
- 3.3 Das Amt für Gemeinden wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen der Verordnung über den Zivilstandsdienst und den Gebührentarif vorzubereiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5; gro, ssi, gre, stm, zim)
Departement des Innern (2; Amt für Gesellschaft und Soziales)